



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 08. Dezember 2025

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 251212002726

Verlagsadresse:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren.
Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für die Erlaubnisse nach §§ 34c und i GewO sowie § 34k GewO-neu

Zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Aufsicht für Erlaubnisinhaber nach § 34c und § 34i GewO sowie für die Erlaubniserteilung und Aufsicht für Erlaubnisinhaber nach § 34k Abs. 1 GewO-neu, vorbehaltlich einer Übertragung der Zuständigkeit als Erlaubnisbehörde hinsichtlich § 34k GewO-neu durch die Landesregierung Baden-Württemberg, haben auf Beschluss der Vollversammlung vom 25. November 2025 die Industrie- und Handelskammer Ulm und auf Beschluss der Vollversammlung vom 25. November 2025 die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe am 3. Dezember 2025 folgende **Vereinbarung** geschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Die IHK Ulm überträgt die Wahrnehmung folgender Aufgaben auf die IHK Karlsruhe:

- a) Erlaubniserteilung und Aufsicht für Gewerbetreibende nach § 34c GewO
- b) Erlaubniserteilung und Aufsicht für Gewerbetreibende nach § 34i GewO
- c) Erlaubniserteilung und Aufsicht für Gewerbetreibende nach § 34k GewO-neu - vorbehaltlich der Übertragung der Zuständigkeit als Erlaubnisbehörde für § 34k GewO-neu durch die Landesregierung Baden-Württemberg.

(2) Die Aufgabenübertragung umfasst alle Aufgaben, die in den genannten Paragraphen enthalten sind. Diese sind insbesondere:

- Entgegennahme und Prüfung von Erlaubnisanträgen
- Entscheidung über die Erteilung oder Versagung von Erlaubnissen
- Rücknahme oder Widerruf von Erlaubnissen, umfasst werden dabei auch Erlaubnisse die vor der Übertragungsvereinbarung bereits erteilt wurden
- Aufsicht über spezifische Berufspflichten der genannten Erlaubnistatbestände

- Erhebung von Gebühren und Auslagen.

§ 2 Aufgabenübernahme

Die IHK Karlsruhe stimmt der Übernahme der vorgenannten Aufgaben zu.

§ 3 Kosten

- (1) Die übertragende IHK Ulm zahlt zur Abgeltung des der übernehmenden IHK Karlsruhe im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung anfallenden Aufwandes an diese einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 3.000,00 Euro.
- (2) Die jährlich an die IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH (GFI) zu entrichtenden kammerbezogenen Kosten für die EVA-Registerdatenpflege (SaaS-Gebühr) des Moduls § 34 i, verbleibt bei der übertragenden IHK Ulm in Höhe der von der GFI auf die IHK Ulm umgelegten Kosten. Die jährlich an die GFI zu entrichtenden kammerbezogenen Kosten für die EVA-Registerdatenpflege der Module §§ 34c, k übernimmt die übernehmende IHK Karlsruhe in Höhe der von der GFI auf die IHK Ulm umgelegten Kosten. Die jährlich auf die IHK Karlsruhe umgelegten Kosten für die EVA-Registerdatenpflege verbleiben bei dieser. Sollte in Bezug auf die IHK Ulm ein initiales Entgelt der GFI für das Eva-Modul § 34k erhoben werden, ist die IHK Karlsruhe nicht verpflichtet, die Kosten hierfür zu übernehmen.
- (3) Die der IHK Karlsruhe durch die Übernahme der Aufgaben sonstigen entstehenden Kosten deckt diese durch Gebühren und Auslagenersatz, die/den sie als übernehmende IHK Karlsruhe gegenüber den Antragstellerinnen und -stellern und Erlaubnisinhaberinnen und -inhabern im Rahmen ihrer hoheitlichen Zuständigkeit selbst erhebt.

§ 4 Zuständigkeitswechsel

- (1) Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wechselt die Zuständigkeit gemäß §§ 34c, i GewO und § 34k GewO-neu von der übertragenden IHK Ulm auf die übernehmende IHK Karlsruhe.
- (2) Alle nach Wechsel der Zuständigkeit bei der übertragenden IHK Ulm eingehenden, die §§ 34c,i GewO und § 34k GewO-neu betreffenden Unterlagen, werden zeitnah an die übernehmende IHK Karlsruhe übermittelt. Die Übermittlung erfolgt wie in § 9 beschrieben.
- (3) Ebenso werden alle die §§ 34c, i GewO betreffenden Verfahren, die von der übertragenden IHK Ulm bis zum Zuständigkeitswechsel nicht abschließende bearbeitet werden, zur Bearbeitung an die übernehmende IHK Karlsruhe übermittelt. Dies betrifft insbesondere die Verfahren hinsichtlich Antragsbearbeitung, Auslaufen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Prüfungsberichte und Negativerklärungen §34c GewO sowie Widerspruchs- Widerrufs-, Rücknahme- und Klageverfahren. Die genaue Ausgestaltung wird im Einvernehmen festgelegt. Die Übermittlung erfolgt wie in § 9 beschrieben.

§ 5 Datensätze

- (1) Datensätze bereits erteilter Erlaubnisse nach § 34c und § 34i GewO sind bis spätestens zum Zuständigkeitswechsel von der übertragenden IHK Ulm auf deren Kosten, digital an die übernehmende IHK Karlsruhe zu übermitteln für den Import in EVA. Die übertragende IHK Ulm kümmert sich unter Einbeziehung der übernehmenden IHK Karlsruhe, um die Organisation zum Export und Import der Daten. Es wird einvernehmlich ein Stichtag für den einmaligen Export der Daten bei der übertragenden IHK Ulm und für den einmaligen Import der Daten bei der

übernehmenden IHK Karlsruhe unter Einbeziehung der GFI festgelegt. Die übernehmende IHK Karlsruhe ist für den Import der Daten selbst verantwortlich. Die Datensätze beinhalten alle für die Erlaubnis und die damit einhergehende Aufsicht wesentlichen und aktuellen Angaben entsprechend den EVA-Registeranwendungen §§ 34c, i GewO und den dazugehörigen Reitern.

(2) Bei der übertragenden IHK Ulm bestehende Akten verbleiben dort. Werden Akten bei der übernehmenden IHK Karlsruhe benötigt, werden diese auf Ersuchen übermittelt. Ausgenommen hiervon sind Akten bezüglich Erlaubnisse, die vor dem 1. März 2019 von den Landratsämtern Alb-Donau-Kreis und Biberach sowie der Stadt Ulm erteilt wurden.

§ 6 Laufende Änderungen

Laufende Änderungen, wie insbesondere Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen sowie Geschäftsführerwechsel, teilt die übertragende IHK Ulm an die übernehmende IHK Karlsruhe mit, so dass die übernehmende IHK Karlsruhe zuverlässig von den jeweiligen Änderungen Kenntnis erhält. Das Verfahren wird im Einvernehmen festgelegt.

§ 7 Prüfungsberichte und Negativerklärungen §34c GewO

(1) Die übertragende IHK Ulm teilt der übernehmenden IHK Karlsruhe im Rahmen des Zuständigkeitswechsels mit, welche Erlaubnisinhaber für das Berichtsjahr 2024 keinen Prüfungsbericht oder Negativerklärung abgegeben haben. Das Verfahren wird im Einvernehmen festgelegt. Die Übermittlung erfolgt wie in § 9 beschrieben.

(2) Die übertragende IHK Ulm verlinkt spätestens zum Zuständigkeitswechsel das Upload-Portal für Prüfungsberichte/ Negativerklärungen der IHK Karlsruhe auf ihrer Homepage. Die IHK Karlsruhe stellt der IHK Ulm die entsprechende Verlinkung zur Verfügung.

§ 8 Zweitschriften

Die übertragende IHK Ulm bleibt zuständig für die Ausfertigung von Zweitschriften, betreffen die Erlaubnisse nach § 34c, i GewO, welche vormals von der IHK Ulm ausgestellt wurden. Für Erlaubnisse, die vor dem 1. März 2019 durch die Landratsämter Alb-Donau Kreis und Biberach sowie der Stadt Ulm ausgestellt wurden, bleiben diese weiterhin für die Ausstellung von Zweitschriften zuständig.

§ 9 Datenübertragung Cloud

(1) Für die Übertragung der unter §§ 4-7 dieser Vereinbarung genannten Informationen/Mitteilungen/Berichte/Erklärungen wird von der übernehmenden IHK Karlsruhe eine Cloud eingerichtet auf die die zuständigen Mitarbeiter der übertragenden und übernehmenden IHK jeweils Zugriff erhalten. Die genaue Ausgestaltung wird einvernehmlich festgelegt.

(2) Die übertragende IHK Ulm gewährleistet, dass die entsprechenden Informationen/ Mitteilungen/Berichte/Erklärungen, in der Cloud bereitgestellt werden. Die Abholung der Daten obliegt der IHK Karlsruhe.

§ 10 Aufsicht (Nachschau/gemeindlicher Vollzugsdienst/ Ordnungswidrigkeit)

(1) Zur Sicherstellung der Bearbeitung zukünftiger Fälle im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für Gewerbetreibende mit Erlaubnis nach §§ 34c und i GewO sowie § 34 k GewO-neu stellt die übertragende IHK Ulm der übernehmenden IHK Karlsruhe bei Bedarf die Ansprechpartner der Gewerbeämter nach Möglichkeit zur Verfügung.

(2) Die übertragende IHK Ulm erklärt sich bereit, der übernehmenden IHK Karlsruhe bei Bedarf im Rahmen von Amtshilfe Unterstützung bei der Durchführung von Nachschauen zu leisten.

§ 11 Information zum Zuständigkeitswechsel

(1) Die übertragende IHK Ulm wird alle vom Zuständigkeitswechsel betroffenen Erlaubnisinhaber vor dem Zuständigkeitswechsel hierüber informieren. In diesem Zusammenhang erhaltene Informationen mit Bezug auf Erlaubnisse und/oder Erlaubnisinhaber (bspw. Adressänderungen oder Rückgabe der Erlaubnis) werden in den Daten der IHK Ulm entsprechend eingepflegt.

(2) Das EVA-Antragsportal der IHK Karlsruhe wird spätestens zum Zuständigkeitswechsel auf der Homepage der IHK Ulm verlinkt. Die IHK Karlsruhe stellt der IHK Ulm die entsprechende Verlinkung zur Verfügung.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die übernehmende IHK Karlsruhe hat zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung der übertragenden IHK Ulm alle Informationen (die §§ 4 Abs. 2, 5, 7 Abs. 1, 9 und 11 werden entsprechend angewendet) zur Verfügung zu stellen, die diese zur Aufgabenfortführung benötigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft, wenn und soweit diese Vereinbarung zuvor sowohl von der übertragenden IHK Ulm als auch von der übernehmenden IHK Karlsruhe jeweils beschlossen und unter Hinweis auf die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ausgefertigt und bekannt gemacht wurde. Lediglich in Bezug auf den § 34k GewO-neu ist für den Zuständigkeitswechsel zusätzlich Voraussetzung, dass die Landesregierung Baden-Württemberg zuvor den Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg die Zuständigkeit als Erlaubnisbehörde für § 34k GewO-neu übertragen hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Karlsruhe, 3. Dezember 2025

Ulm, 3. Dezember 2025

IHK Karlsruhe

Volker Hasbargen
Präsident

Dr. Arne Rudolph
Hauptgeschäftsführer

IHK Ulm

Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

Petra Engstler-Karrasch
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Jan Stefan Roell, Präsident und Petra Engstler-Karrasch, Hauptgeschäftsführerin der IHK Ulm wurden durch Beschluss der Vollversammlung der IHK Ulm am 25. November 2025 ermächtigt, die vorstehende Vereinbarung abzuschließen.

Ausgefertigt:

Ulm, den 3. Dezember 2025

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

Petra Engstler-Karrasch
Hauptgeschäftsführerin

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Aufgabenübertragung mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 (Az.: WM42-42-358/98) genehmigt.

Zusätzlich zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die vorstehende Aufgabenübertragung auf die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe im Internet unter www.ihk.de/ulm veröffentlicht.